



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 1 in der Beschwerdesache 0244/25/1-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 12.03.2025 einen Beitrag mit dem Titel „551 Fragen an die Regierung – und keine Antwort“ und der Unterzeile „Es ging um staatliche Fördergelder für Nichtregierungsorganisationen“. Es geht um den Fragenkatalog, den die CDU unter Führung von Friedrich Merz einen Tag nach der Bundestagswahl 2025 an die Regierung geschickt hatte und durch den sie wissen wollte, welche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) Gelder vom Staat bekommen und wie politisch neutral sie sind.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 11 des Pressekodex geltend. Erstens sei der Titel irreführend. Er suggeriere, dass die Bundesregierung auf keine der 551 Fragen geantwortet habe. Tatsächlich liege aber eine 83-seitige Antwort vor, die öffentlich zugänglich sei. Zudem suggeriere der Satz „[Name Zeitung] liegen die 83 Seiten komplett vor“ den falschen Eindruck der Exklusivität der Informationen. Zweitens erwecke er den Eindruck, die Bundesregierung verweigere die Beantwortung der Fragen. Tatsächlich gebe die Bundesregierung an mehreren Stellen an, dass die Informationen entweder bereits öffentlich zugänglich seien oder nicht im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung lägen. Dass die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse habe, bedeute nicht, dass es keine Antwort gebe.

Der Artikel kritisiere die angeblich unspezifischen Antworten der Bundesregierung, gehe jedoch nicht auf die Qualität der gestellten Fragen ein. Viele der 551 Fragen seien vage

formuliert oder ließen keine präzise Antwort zu. Ein Beispiel sei Frage 30, die sich auf „die letzten Jahre“ beziehe, ohne eine Vergleichsperiode anzugeben. Solche unklaren Fragestellungen machten eine belastbare Antwort unmöglich.

Zuletzt werde aus den Antworten auf 96 Fragen die Behauptung abgeleitet, dass „Die Noch-Bundesregierung [...] auf die 551 Fragen keine Antworten“ habe. Diese Schlussfolgerung sei grob falsch, da die Bundesregierung eine ausführliche Antwort vorgelegt habe – wenn auch mit dem Hinweis, dass bestimmte Informationen bereits öffentlich zugänglich oder nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich seien.

III. Die Syndikusrechtsanwältin der Beschwerdegegnerin weist die Kritik des Beschwerdeführers zurück, wonach der Artikel suggeriere, die Bundesregierung habe keine Antworten gegeben. Der Artikel befasse sich gerade mit den Antworten, deren Gehalt laut Redaktion jedoch oft gering oder ausweichend sei. Zudem werde konkret benannt, auf welche Fragen keine oder nur vage Antworten erfolgten.

Besonders kritisch sieht die Anwältin die Haltung des Finanzministeriums, das sich nicht zuständig fühle, öffentlich verfügbare Informationen aufzubereiten – was dem Sinn einer „Kleinen Anfrage“ widerspreche. Auch die Tatsache, dass die Bundesregierung mehrfach die Frist zur Beantwortung nicht einhielt und keine Verlängerung beantragte, werte sie als mangelndes Interesse an einer fundierten Antwort.

Daher sei die Formulierung „keine Antwort“ in der Titelzeile durch die Meinungsfreiheit gedeckt und journalistisch zulässig. Ebenso sei es legitim, die Exklusivität des Antwortkatalogs zu betonen, da die Zeitung diesen vor anderen Medien erhalten habe. Erst in den Tagen danach sei der Antwortkatalog dann auf dem Bundestags-Server hochgeladen und für Allgemeinheit zugänglich gemacht worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Mitglieder kritisieren die Überschrift des Artikels und meinen, die Aussage, dass die Bundesregierung „keine“ Antworten auf die Kleine Anfrage mit ihren 551 Fragen gegeben habe, sei falsch. Sie diskutieren, ob das Wort „kein“ in diesem Fall auch eine zulässige Meinungsäußerung sein kann, verneinen das aber schließlich, weil diese Meinung auf keinerlei Tatsachen basiert und das Wort „kein“ keinerlei Interpretationsspielraum zulässt. Darüber hinaus weisen die Mitglieder darauf hin, dass die Bundesregierung durchaus auch Antworten zum brisanten Thema der Finanzierung von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren mit Bundesmitteln gegeben hat. Eine Verletzung der Ziffern 1, 3, 4 und 11 des Pressekodex verneinen die Mitglieder hingegen. Auch wenn die Antwort der Bundesregierung der Zeitung nur einige Stunden exklusiv vorlag, ist es zulässig, sich auf Exklusivität zu berufen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 2 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>